



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



28. Oktober 2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

222.2.01.02.02 – 131472/16

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

**Entwürfe der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ und der**

**„Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer“**

Auskunft erteilt:

Frau Stallmeyer

Telefon 0211 5867-3270

Telefax 0211 5867-3220

ursula.stallmeyer@msw.nrw.de

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) regelt bereichsspezifisch die ohne Einwilligung der Betroffenen zulässige Verarbeitung der benannten Daten.

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) regelt bereichsspezifisch die ohne Einwilligung der Betroffenen zulässige Verarbeitung der Daten der Lehrkräfte in Schulen, Schulaufsichtsbehörden, im Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, in Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und im Länderaustauschverfahren.

Beide Verordnungen enthalten Regelungen zu Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie zur Speicherung, Aufbewahrung, Vernichtung und Löschung von Daten. Sie konkretisieren damit die Regelungen der §§ 120 bis 122 Schulgesetz NRW, die die Rechtsgrundlagen für den Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bilden.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Es ist beabsichtigt, landesweit eine verlässliche, standardisierte und vertrauenswürdige Basis-IT-Infrastruktur („LOGINEO NRW“) anzubieten, mit der Schulen über das Internet Anwendungen zur Kommunikation sowie zur Organisation von Schule und Unterricht zur Verfügung gestellt werden können. Die Ordnungsänderungen sind erforderlich, um den datenschutzrechtlichen Rahmen zur Einführung von LOGINEO NRW zu schaffen.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungserfordernisse:

(a) LOGINEO NRW kann nur über dienstliche E-Mail-Adressen genutzt werden. Entsprechend müssen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte persönliche schulische E-Mail-Adressen angelegt werden. Diese sind bislang als Datum in den Anlagen der Verordnungen nicht vorgesehen und somit zu ergänzen.

(b) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist derzeit ausschließlich auf ADV-Arbeitsplätzen zulässig, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind. Darunter wird bislang ganz eng die ADV-Anlage gefasst, die dem Sekretariat und der Schulleitung zur Verfügung steht. Tatsächlich ist es jedoch gängige Praxis, dass in Schulen auch im Lehrerzimmer sowie in Mediatheken Geräte zur Verfügung stehen. Auch diese sollen mit den unter LOGINEO NRW ermöglichten Organisationsmodulen und Lernprogrammen mit den persönlichen Zugangsdaten genutzt werden können.

Absicht ist daher, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch auf ADV-Anlagen zuzulassen, die nicht für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, aber die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 10 DSGVO erfüllen.

(c) Lehrkräfte sind gemäß § 57 Absatz 1 SchulG u.a. zur Beurteilung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der entsprechenden Dokumentation verpflichtet. Neben reinen Leistungsbewertungen sind Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten erforderlich, dies beispielsweise in den verbalen Zeugnissen in der Grundschule. Insbesondere aber bei Entscheidungen über den Bedarf an sonderpädagogischer Förderung ist die Verarbeitung von Verhaltensdaten bis hin zu Gesundheitsdaten unerlässlich.

Angesichts der weitgehenden Technisierung der Dokumentenverarbeitung wäre es realitätsfern anzunehmen, dass derartige Dokumentationen in Papierform handschriftlich erfolgen. Die automatisierte Verarbeitung soll daher legitimiert werden.

Gleiches gilt für die Beurteilungen von Lehrkräften sowie Langzeitbeurteilungen von Schulleitungen oder Gutachten der Fachleitungen über Lehrkräfte in der Ausbildung.

(d) Zur Einführung von LOGINEO NRW bedarf es einer Datenverarbeitung im Auftrag zwischen der jeweiligen Schule bzw. Behörde und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein.

Die bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung müssen auf die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung erweitert werden, damit auch sie in das Projekt einbezogen werden können.

In das Verfahren werden weitere Änderungsnotwendigkeiten eingebunden, die sich in der Praxis ergeben haben. Insbesondere ist bislang die automatisierte Datenverarbeitung für Zwecke der Erledigung laufender schulischer Angelegenheiten (u.a. Berichte an Schulaufsichtsbehörden in Personalangelegenheiten der Lehrkräfte) nicht zugelassen.

Den Schulleitungen wurden jedoch in den letzten Jahren zunehmend Kompetenzen im Bereich der Personalverwaltung und Dienstvorgesetzteneigenschaften übertragen. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit der Schulen und Schulaufsichtsbehörden bei der gemeinsamen Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben soll der - selbstverständlich verschlüsselte - elektronische Dokumentenaustausch ermöglicht werden.

Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die Begründungen zu den Verordnungsentwürfen enthalten weitere Erläuterungen der Änderungen, auf die inhaltlich verwiesen wird.

Die Änderungsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags. Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen gemäß § 77 Schulgesetz NRW anzuhören.

Gemäß Abschnitt I. Nummer 2 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Entwürfe zur Änderung der VO DV I und der VO DV II.

Die beabsichtigten Änderungen der VO-DV I und VO-DV II wurden der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)

vorgelegt. Einzelne Problemkreise wurden mit der LDI erörtert und geklärt, die Anregungen der LDI wurden umgesetzt.

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 25. Oktober 2016 beraten.

Den bestehenden Absprachen entsprechend sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sylva Löhrmann'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Sylva Löhrmann

## Entwurf

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern Vom X. Monat 2016**

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „(Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, Ergebnisse aus in § 120 Abs. 3 Satz 1 SchulG aufgeführten Tests, aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen)“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

3. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sofern dies wegen besonderer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen.“

4. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.

5. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In Teil I Nummer 1.4 wird das Wort „E-Mail“)“ durch die Wörter „private E-Mail-Adresse\*), schulische E-Mail-Adresse“ ersetzt.

bb) In Teil II Nummer 13 werden die Wörter „zu Unterrichtszwecken“ durch die Wörter „nach § 57 Absatz 1 SchulG“ ersetzt.

b) Die Fußnote „\*\*)“ wird wie folgt gefasst:

„\*\*) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.“

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Teil I Nummer 5 werden die Wörter „den Gemeindeunfallversicherungsverband“ durch die Wörter „die Unfallkasse NRW“ ersetzt.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schulpflichtverletzungen“ die Angabe „\*)“ gestrichen und es werden die Wörter „Grundschul- und Sonderschulgutachten“ durch die Wörter „sonderpädagogische Gutachten“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Sozialverhalten“ die Angabe „\*)“ gestrichen.

c) Die Fußnote „\*)“ wie folgt gefasst:

„\*) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.“

8. In Anlage 3 Teil I wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 eingefügt: „13. Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **I. Allgemeine Begründung:**

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) regelt bereichsspezifisch die ohne Einwilligung der Betroffenen zulässige Verarbeitung der benannten Daten. Sie konkretisiert damit die Regelungen des § 120 Schulgesetz (SchulG).

Nach § 122 Absatz 4 SchulG ist das Schulministerium ermächtigt, per Verordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler- und Elterndaten zu bestimmen. §§ 120, 122 SchulG und die VO-DV I sind somit die Rechtsgrundlagen für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Mit LOGINEO NRW als Gemeinschaftsprojekt von Land und Kommunen ist beabsichtigt, allen öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen eine landesweit verfügbare, standardisierte und vertrauenswürdige digitale IT-Infrastruktur anzubieten. Dem Schulpersonal sollen damit webbasierte Anwendungen zur Kommunikation sowie zur Organisation von Schule und Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der einzelnen Module von LOGINEO NRW bedingt Änderungen der VO DV I, die mit dieser Änderungsverordnung umgesetzt werden. Daneben erfolgen Änderungen, um eine effizientere Arbeitserledigung mittels technisierter Dokumentenverarbeitung zu ermöglichen, sowie redaktionelle Anpassungen.

### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Straffung des redundanten Verordnungstextes, da die Einschränkungen der zugelassenen Daten erschöpfend in den Anlagen geregelt sind.

##### **Zu Nummer 2**

Bislang ist die Datenverarbeitung auf ADV-Arbeitsplätze und Netzwerke beschränkt, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind (z.B. Schulsekretariat). Zur zweckentsprechenden und effizienten gemeinsamen Nutzung einer informationstechnischen Basis-Infrastruktur (wie LOGINEO NRW) soll der Zugang zum digitalen Organisations- und Lernraum jedoch auch an Computerarbeitsplätzen in Lehrerzimmern oder Lehrerarbeitsräumen möglich sein. Die Nutzung anderer

schulischer ADV-Anlagen muss selbstverständlich den gleichen Sicherheitsanforderungen für die Datenverarbeitung entsprechen, die Schulleitung hat die Einhaltung der Vorgaben des § 10 DSGVO sicherzustellen.

### **Zu Nummer 3**

Die Abgabe der erforderlichen Einwilligung zur Datenverarbeitung soll ausnahmsweise auch elektronisch ermöglicht werden. Dabei sind die Standards des Telemediengesetzes einzuhalten. Die elektronische Einwilligung ist z.B. aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich zur gemeinsamen Nutzung einer IT-Basisstruktur. Der Prozess entspricht der üblichen Vorgehensweise bei der Zustimmung z.B. zu AGBs für die Nutzung von Diensten und Anwendungen im Netz: Bei Erstanmeldung an LOGINEO NRW werden die Nutzungsbedingungen angezeigt. Eine Zustimmung muss durch aktives Anklicken erfolgen, wobei dann Datum und Uhrzeit im Profil des Nutzers / der Nutzerin protokolliert werden. Zusätzlich können Nutzerinnen und Nutzer uneingeschränkt über die Internetseiten von LOGINEO NRW vorab auf die Nutzungsbedingungen zugreifen. Nach Anmeldung sind sie zudem ständig über einen Link im Nutzerprofil aufrufbar. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich und führt zur Deaktivierung des Accounts.

### **Zu Nummer 4**

Die elektronische Führung von Klassenbüchern ist bereits nach § 4 Abs. 5 VO DV I zulässig, dies jedoch nur zusätzlich zur Papierausfertigung. Es soll ermöglicht werden, dass eine Form der Klassenbuchführung - elektronisch oder in Papierform - ausreicht.

### **Zu Nummer 5**

Die gemeinsame Nutzung einer informationstechnischen Basis-Infrastruktur mit passwortgeschütztem Zugriff wird zugelassen. Dies bedingt das strikte Erfüllen der Vorgaben des § 10 DSGVO NRW. Dies leistet die IT-Infrastruktur LOGINEO NRW, die die für den Schutzbedarf „hoch“ erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Für die Übermittlung der Schüler- und Elterndaten wird eine zusätzliche Sicherheitsanforderung durch Vorgabe einer Verschlüsselung festgelegt.

### **Zu Nummer 6**

Die schulische E-Mail-Adresse wird gebildet aus bereits zur Datenverarbeitung zugelassenen Daten (Vorname, Name, Schulkenntung). Die Zulassung des Datums „schulische E-Mail-Adresse“ reagiert auf die Lebenswirklichkeit angesichts des technischen Fortschritts: Kommunikation, auch in schulischen Angelegenheiten, findet über E-Mail statt.

Dazu ist beabsichtigt, den Schulen eine informationstechnische Basis-Infrastruktur (LOGINEO NRW) zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Möglichkeit wird der bestehenden Praxis begegnet, dass Schulen ihre elektronische Kommunikation über private Dienste organisieren, die weder den Ansprüchen an Datensicherheit noch dem Datenschutz gerecht werden. Über eine Basis-IT-Struktur wie LOGINEO NRW



ist sichergestellt, dass schulische bzw. dienstliche E-Mail-Adressen nur von vertrauenswürdigen Dienstleistern verarbeitet werden.

Technisch und konzeptionell kann diese Basisstruktur nur über die schulische E-Mail-Adresse genutzt werden. Entsprechend müssen in Schulen, die LOGINEO NRW nutzen möchten, für die Schülerinnen und Schüler persönliche schulische E-Mail-Adressen angelegt werden. Diese sind bislang als Datum in den Anlagen der Verordnungen nicht vorgesehen und somit zu ergänzen.

Eine Nutzung ist nur möglich, wenn die jeweilige Schülerin bzw. der Schüler in die Nutzung von LOGINEO NRW elektronisch einwilligt. Bis dies geschieht, ist das System nicht nutzbar und die E-Mail inaktiv. Sollte der Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erwünscht sein, wird die E-Mail-Adresse deaktiviert und ist für niemanden mehr nutzbar. Das Anlegen der E-Mail-Adressen von Schüler/innen alternativ vorab von einer (schriftlichen) Zustimmung abhängig zu machen, würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erzeugen. Für fast 3 Mio. Beteiligte eine schriftliche Einwilligung (in Papierform) einzuholen und je nach erklärter oder ggf. widerrufender Zustimmung ein E-Mail-Konto jeweils wiederholt zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, wäre ein unverhältnismäßiger hoher, nicht leistbarer Aufwand.

Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages bezieht sich nicht nur auf das Unterrichten, sondern auf alle in § 57 Abs. 1 genannten Aufgaben.

Zur Beurteilung und Beratung ist es auch notwendig, beispielsweise im Rahmen von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (§ 49 Abs. 2 SchulG), bei Empfehlungen für eine Schulform (§ 11 Abs. 5 SchulG) oder bei Dokumentationen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung (§ 19 Abs. 5 SchulG) auf gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen oder Verhaltensdaten einzugehen. Mit der Änderung der Fußnote wird ermöglicht, entsprechende Texte und Beurteilungen zeitgemäß und effizienter automatisiert zu erstellen. Ärztliche Gutachten und Atteste dagegen bleiben von der automatisierten Verarbeitung ausgenommen.

### **Zu Nummer 7**

Redaktionelle Anpassungen.

Auch für Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, besondere Beratungsunterlagen und Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten soll das zeitgemäße und effizientere automatisierte Erstellen entsprechender Texte und Beurteilungen ermöglicht werden. Unter dem Gesichtspunkt der fortgeschrittenen Möglichkeiten der Datensicherheit gibt es keinen sachlichen Grund mehr, weshalb an der bei erstmaliger Abfassung der Verordnung erfolgten Differenzierung dieser Daten im Vergleich zu den bereits zur automatisierten Verarbeitung zugelassenen

personenbezogenen Daten festgehalten werden soll. Ärztliche Gutachten und Atteste bleiben jedoch weiterhin von der automatisierten Verarbeitung ausgenommen.

**Zu Nummer 8**

Im Rahmen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist es notwendig, auch am heimischen Arbeitsplatz über die Daten zur Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler zu verfügen.

**Zu Artikel 2**

Die Regelung bestimmt den Termin des Inkrafttretens der Verordnung.

## Entwurf

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer Vom X. Monat 2016**

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer vom 22. Juli 1996 (GV. NRW. S. 310), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Mai 2014 (GV. NRW. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen dienstlichen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachleiterinnen und Fachleiter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Fachleiterinnen und Fachleiter“ durch die Wörter „mit der Ausbildung beauftragten Personen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3**

#### **Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 11 des

Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Dritte mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Diese Datenverarbeitung im Auftrag ist nur nach Weisung des Auftraggebers und ausschließlich für deren Zwecke zulässig.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „1.1 Identnummer“ wird bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1a, 1b und 5 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

bb) Nach der Zeile 1.14 wird folgende Zeile „1.15 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1a, 1b, 2c, 2d, 3, 4 und 5 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

cc) Nach der Zeile 8.3 wird folgende neue Zeile „8.4 Aktenzeichen der Bezirksregierung“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 4 und 5 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

b) Die Fußnote „\*\*) Automatisierte Verarbeitung ist nicht zugelassen.“ wird gestrichen.

c) Die Fußnote „\*\*\*) Automatisierte Verarbeitung ist nicht zugelassen mit Ausnahme der Daten unter den Nummern 6.7 bis 6.9 zum Zweck der Erstellung von Dokumenten zur Meldung krankheitsbedingter Fehlzeiten an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 62 Absatz 1 LBG NRW, § 26 Absatz 1 BeamtStG, § 7 Absatz 3 OVP, § 84 Absatz 2 SGB IX, § 5 Absatz 1 EntgFG.“ wird gestrichen.

4. In Anlage 2 wird die Fußnote „\*) Automatisierte Verarbeitung nach dieser Anlage ist nicht zugelassen.“ gestrichen.

5. In Anlage 3 wird in der Tabelle nach der Zeile 1.20 folgende Zeile „1.21 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1a, 1b, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

6. In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile 1.8 wird folgende Zeile „1.9 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

b) Nach der Zeile 2.8 wird folgende neue Zeile „2.9 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1, 2 und 5 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen wird Satz 2 gestrichen.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile 1.11 wird folgende Zeile „1.12 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1, 2 und 3c jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

bb) Nach der Zeile 2.8 wird folgende Zeile „2.9 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1, 2 und 3c jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

cc) Nach der Zeile 3.6 wird folgende Zeile „3.7 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 1, 2 und 3c jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

dd) Nach der Zeile 4.6 wird folgende Zeile „4.7 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 2 und 3c jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

c) In den Zeilen 6.9 bis 6.16 wird in den Spalten Zweckbestimmung Nummern 3a und 3 b jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

d) Die Fußnote „\*) Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.“ wird gestrichen.

8. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 6**  
(vgl. § 2 Absatz 4)

Datensatz bei der Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter, Ausbildungslehrerinnen und -lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Name, Vorname
2. E-Mail-Adresse\*)
3. Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen und der Lehrkräfte in Ausbildung
4. Dienstliche E-Mail-Adresse.

\*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.“

9. In Anlage 7 wird in der Tabelle nach Zeile 1.13 folgende Zeile „1.14 Dienstliche E-Mail-Adresse“ eingefügt.

10. In Anlage 8 wird die Tabelle nach der Zeile 1.13 folgende Zeile „1.14 Dienstliche E-Mail-Adresse“ und bei den Zweckbestimmungen unter Nummern 2, 3 und 4 jeweils die Angabe „x“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **I. Allgemeine Begründung:**

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) regelt bereichsspezifisch die ohne Einwilligung der Betroffenen zulässige Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer in Schulen, Schulaufsichtsbehörden, im Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, in Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und im Länderaustauschverfahren. Sie konkretisiert die Regelungen der §§ 121 und 122 Schulgesetz, die die Rechtsgrundlagen für den Eingriff in das Recht der Lehrkräfte auf informationelle Selbstbestimmung bilden.

Mit LOGINEO NRW als Gemeinschaftsprojekt von Land und Kommunen ist beabsichtigt, allen öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen eine landesweit verfügbare, standardisierte und vertrauenswürdige digitale IT-Infrastruktur anzubieten. Dem Schulpersonal sollen damit webbasierte Anwendungen zur Kommunikation sowie zur Organisation von Schule und Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der einzelnen Module von LOGINEO NRW bedingt Änderungen der VO DV II, die mit dieser Änderungsverordnung umgesetzt werden. Daneben erfolgen Änderungen, um eine effizientere Arbeitserledigung mittels technisierter Dokumentenverarbeitung zu ermöglichen, sowie redaktionelle Anpassungen.

### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Bislang ist die Datenverarbeitung auf ADV-Arbeitsplätze und Netzwerke beschränkt, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind (z.B. Schulsekretariat). Zur zweckentsprechenden und effizienten gemeinsamen Nutzung einer informationstechnischen Basis-Infrastruktur (wie LOGINEO NRW) soll der Zugang zum digitalen Organisations- und Lernraum jedoch auch an Computerarbeitsplätzen in Lehrerzimmern oder Lehrerarbeitsräumen bzw. an anderen Computerarbeitsplätzen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung möglich sein. Diese Nutzung anderer ADV-Anlagen wird unter die Bedingung gestellt, dass sie den Sicherheitsanforderungen für die Datenverarbeitung entsprechen müssen. Die Schulleitung bzw. die Leitung des Zentrums hat die Einhaltung der Vorgaben des § 10 DSGVO sicherzustellen.

**Zu Nummer 2**

Die Nutzung von LOGINEO NRW bedingt die Vereinbarung einer Datenvereinbarung im Auftrag. Damit auch die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung das Angebot nutzen können, sind sie in den Kreis der Berechtigten nach § 3 VO DV I aufzunehmen.

**Zu Nummer 3**

Die Freigabe der zusätzlichen Zweckbestimmungen für die Identnummer ist erforderlich, um mittels Datenabgleich zwischen führendem Schulverwaltungsprogramm und pädagogischem System eine gesicherte Zuordnung zu ermöglichen.

Schulische bzw. dienstliche E-Mail-Adressen sind Grundlage von Nutzerverwaltungen und Rechtevergaben in schulischen IT-Anwendungen. Darin muss eine eindeutige Zuordnung sicher gewährleistet sein, damit Fehler vermieden und z. B. dienstliche E-Mails nicht an falsche Adressaten verschickt werden können.

Da Schülerinnen und Schüler an einer Schule unterrichtet werden, genügt zu ihrer eindeutigen Zuordnung eine laufende Nummer. Lehrkräfte können aber an mehreren Schulen eingesetzt werden. Sie können auch zusätzlich an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung arbeiten oder z. B. Fortbildungen bei den Bezirksregierungen oder in den Kompetenzteams NRW anbieten. Für diesen über die einzelne Schule hinausgehenden Einsatz genügt eine einfache schulische fortlaufende Nummer zur eindeutigen Zuordnung einer Person zu einer schulischen bzw. dienstlichen E-Mail-Adresse nicht.

Die seit Beginn der 70er Jahre eingeführte Identnummer kann die erforderliche eindeutige Zuordnung landesweit sichern. Sie wird für das Anlegen der dienstlichen E-Mail-Adressen für Lehrkräfte benötigt und sichert bei personellen Änderungen in der Schule den notwendigen Abgleich zwischen der Stammdatenverwaltung der Schule mit den dienstlichen E-Mail-Adressen. Damit werden fehlerhafte Zuordnungen sicher ausgeschlossen. Dies dient der Einhaltung der Vorgaben des § 10 Datenschutzgesetz.

Die Identnummer enthält zwar sensible Daten wie das Geburtsdatum und das Geschlecht der Lehrkraft. Sie wird bei LOGINEO NRW jedoch im Export aus der Stammdatenverwaltung verschlüsselt, so dass beim Import in die E-Mail-Anwendung die Identnummer nicht im Klartext gespeichert wird.

Ersatzweise eine ganz neue Identnummer staatlicherseits zu generieren, Doubletten in einem Clearingverfahren auszuschließen und allen Schulen bereitzustellen, erscheint praxisfern. Nicht nur wäre der Aufwand sehr hoch, sondern auch in dieser neuen Identnummer wären ähnlich sensible personenbezogene Daten wie Geburtsdatum oder Geschlecht zu verarbeiten, um Eindeutigkeit zu gewährleisten.

Zur Einführung der dienstlichen E-Mail-Adresse:

Sie wird gebildet aus bereits zur Datenverarbeitung zugelassenen Daten (Vorname, Name, Schulkenennung). Die Zulassung des Datums „dienstliche E-Mail-Adresse“ reagiert auf die Lebenswirklichkeit angesichts des technischen Fortschritts: Kommunikation, auch in schulischen Angelegenheiten, findet über E-Mail statt.

Dazu ist beabsichtigt, den Schulen eine informationstechnische Basis-Infrastruktur (LOGINEO NRW) zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Möglichkeit wird der bestehenden Praxis begegnet, dass Schulen ihre elektronische Kommunikation über private Dienste organisieren, die weder den Ansprüchen an Datensicherheit noch dem Datenschutz gerecht werden. Über eine Basis-IT-Struktur wie LOGINEO NRW ist sichergestellt, dass dienstliche E-Mail-Adressen nur von vertrauenswürdigen Dienst-leistern verarbeitet werden.

Technisch und konzeptionell kann diese Basisstruktur nur über die dienstliche E-Mail-Adresse genutzt werden. Entsprechend müssen in Schulen, die LOGINEO NRW nutzen möchten, für die Lehrkräfte persönliche dienstliche E-Mail-Adressen angelegt werden. Diese sind bislang als Datum in den Anlagen der Verordnungen nicht vorgesehen und somit zu ergänzen.

Eine Nutzung ist nur möglich, wenn die jeweilige Lehrkraft in die Nutzung von LOGINEO NRW elektronisch einwilligt. Ist dies nicht erwünscht, bleibt die E-Mail-Adresse deaktiviert und ist für niemanden nutzbar. Das Anlegen der E-Mail-Adressen alternativ vorab von einer (schriftlichen) Zustimmung abhängig zu machen, würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erzeugen. Für potentiell 190.000 Beteiligte eine schriftliche Einwilligung (in Papierform) einzuholen und je nach erklärter oder ggf. widerrufender Zustimmung ein E-Mail-Konto jeweils ggf. wiederholt zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, wäre ein unverhältnismäßiger hoher, nicht leistbarer Aufwand.

Das neue Datum „Aktenzeichen der Bezirksregierung“ ist zu ergänzen, um den Schulen die geordnete Bearbeitung der Personalvorgänge von Lehrkräften zu erleichtern.

Mit den bisherigen Fußnoten ist die Zweckbestimmung „Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten“ mit insbesondere Berichten an die Schulaufsichtsbehörden gänzlich von der automatisierten Verarbeitung ausgenommen. Den Schulleitungen wurden jedoch in den letzten Jahren zunehmend Kompetenzen im Bereich der Personalverwaltung und Dienstvorgesetzteneigenschaften übertragen. Dazu steht ihnen eine Online-Arbeitshilfe zur Verfügung, zusätzlich fungieren die Bezirksregierungen als Backoffice. Zudem sind die Bezirksregierungen bei den ihnen obliegenden Aufgaben auf die Zuarbeit der Schulleitungen angewiesen, z.B. die Zuleitung von Leistungsberichten, um dienstliche Beurteilungen zu erstellen.



Angesichts der weitgehenden Technisierung der Dokumentenverarbeitung sowie im Interesse zügiger Verwaltungsverfahren und zur Verwaltungsvereinfachung ist ein Dokumentenaustausch ausschließlich auf postalischem Wege unzweckmäßig und realitätsfern.

Für eine effizientere Arbeitserledigung ist es daher notwendig, zwischen Schulaufsicht und Schulen einen - selbstverständlich verschlüsselten - elektronischen Dokumentenaustausch zu ermöglichen. Alle Bezirksregierungen haben sich nachdrücklich für diese Öffnung ausgesprochen. Dem dient die Streichung der Fußnoten.

#### **Zu Nummer 4**

Mit der bisherigen Fußnote ist die Zweckbestimmung „Erfüllung der Schulleitungsaufgaben“ von der automatisierten Verarbeitung ausgenommen. Für eine effizientere Arbeitserledigung ist es zweckmäßig, die automatisierte Verarbeitung zu ermöglichen, auf die Begründung zu Nummer 3 wird insoweit verwiesen. Selbstverständlich hat die Schulleitung die Einhaltung der Grundsätze und technischen und organisatorischen Vorgaben des § 10 DSG zu gewährleisten.

#### **Zu Nummern 5 und 6**

Technisch und konzeptionell kann LOGINEO NRW nur über die dienstliche E-Mail-Adresse genutzt werden. Entsprechend müssen für Lehrkräfte sowie für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und für Prüfer des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen persönliche dienstliche E-Mail-Adressen angelegt werden. Diese sind bislang als Datum in den Anlagen der Verordnungen nicht vorgesehen und somit zu ergänzen. Auf die ausführliche Begründung zu Nr. 3 wird verwiesen. Die zugelassenen Zweckbestimmungen sind für die Nutzung von LOGINEO NRW erforderlich.

#### **Zu Nummer 7**

Die Einschränkung der automatisierten Verarbeitung auf die Nutzung ist nicht mehr zeitgemäß. Angesichts der weitgehenden Technisierung der Dokumentenverarbeitung sowie im Interesse zügiger, effizienter Arbeitserledigung und zur Verwaltungsvereinfachung müssen die relevanten Daten automatisiert verarbeitet werden dürfen, wenn z.B. eine Hauptseminar- oder Fachleitung Berichte und Beurteilungen anfertigt.

Zur Ergänzung des Datums „dienstliche E-Mail-Adressen“ wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Erweiterung der Zweckbestimmungen bei den Nummern 6.9 bis 6.16 ist erforderlich, um Berichte und Beurteilungen automatisiert verarbeiten zu können. Für eine geschützte Ablagemöglichkeit im Dokumentenmanagementsystem und den

Zugriff allein für berechnigte Personen sorgt das Rollen- und Rechtesystem von LOGINEO NRW.

#### **Zu Nummer 8**

Neben den Beurteilungen durch Mitglieder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung müssen auch Ausbildungslehrkräfte schriftliche Beurteilungsbeiträge und die Schulleitungen Langzeitbeurteilungen erstellen (§16 Abs. 2, 3 OVP).

Zur geschützten Kommunikation hinsichtlich der zu beurteilenden, angehenden Lehrkräfte ist eine dienstliche E-Mail-Adresse erforderlich (s.o. Begründungen zu Nr. 3, 5 und 6 zur Ergänzung des Datums „dienstliche E-Mail-Adresse“).

#### **Zu Nummern 9 und 10:**

Zur geschützten Kommunikation ist eine dienstliche E-Mail erforderlich, die dienstliche Erreichbarkeit wird damit verbessert und erleichtert (s.o. Begründungen zu Nr. 3, 5 und 6 zur Ergänzung des Datums „dienstliche E-Mail-Adresse“).

#### **Zu Artikel 2**

Die Regelung bestimmt den Termin des Inkrafttretens der Verordnung.